

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Inge Höger, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/14120 –

Bilanz des Datenaustausches mit den Unterzeichnerstaaten des Prüm-Vertrages und Stand der Umsetzung des EU-Ratsbeschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Polizeizusammenarbeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Nachdem wesentliche Teile des Prümer Vertrages im Sommer 2008 mit dem EU-Ratsbeschluss 2008/615/JI in den Rechtsrahmen der Europäischen Union überführt wurden, sollen nun innerhalb einer Dreijahresfrist die Voraussetzungen für den automatisierten Datenaustausch zwischen allen 27 EU-Mitgliedstaaten geschaffen werden. Eine massive Ausweitung des Transfers bzw. des Austauschs polizeilicher Datensätze ist damit mittelfristig zu erwarten. Die bisherigen Bilanzen lassen erkennen, dass der Datenaustausch kaum zur Aufklärung von Schwerstdelikten führt, sondern vor allem der Aufklärung von Eigentumsdelikten dient. Die datenschutzrechtlichen Bedenken, die unter anderem vom Europäischen Datenschutzbeauftragten Peter Hustinx formuliert wurden (er bezeichnete den anstehenden EU-weiten Informationsaustausch als „Alptraum“) sind bisher nicht im erforderlichen Maß aufgegriffen worden. Angesichts der zu erwartenden Dimensionen warnt Peter Hustinx insbesondere vor einer steigenden Zahl falscher „Treffer“ bei der Suche in und dem Abgleich von polizeilichen Datenbanken.

1. Wie viele der Unterzeichnerstaaten haben den Vertrag von Prüm und das Durchführungsabkommen mittlerweile ratifiziert?

Der Vertrag von Prüm wurde mittlerweile durch vierzehn Staaten ratifiziert.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 20. Oktober 2009 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wie ist der aktuelle Stand der technischen Umsetzung des Vertrages von Prüm in den Unterzeichnerstaaten?

Mit welchen anderen Unterzeichnerstaaten des Vertrages von Prüm gleicht Deutschland inzwischen im Regelbetrieb DNA-Datenbanken ab bzw. wann ist dies für welche Länder zu erwarten?

Zum aktuellen Stand der Umsetzung des Vertrags von Prüm in den Staaten, mit denen Deutschland keinen Datenaustausch betreibt, können keine umfassenden Angaben gemacht werden. Unlängst wurde in dem nach Artikel 43 Absatz 1 des Prümer Vertrags vorgesehenen Ministerbeschlussverfahren festgestellt, dass in Frankreich, Finnland, Bulgarien und Rumänien nun ebenfalls die Voraussetzungen für den DNA-Datenaustausch nach dem Prümer Vertrag erfüllt sind. Zu welchem Zeitpunkt diese Staaten mit anderen Staaten den Wirkbetrieb aufnehmen werden, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Deutschland befindet sich im Bereich des DNA-Datenabgleichs mit Österreich seit dem 6. Dezember 2006, mit Spanien seit dem 8. Mai 2007, mit Luxemburg seit dem 23. Mai 2007, mit Slowenien seit dem 16. Juli 2008 und mit den Niederlanden seit dem 25. Juli 2008 im Wirkbetrieb.

3. Zwischen welchen Prüm-Unterzeichnerstaaten sind die automatisierten Abfragen der Fingerabdruckdatenbanken und der KfZ-Register inzwischen operabel, und wie ist der Stand der Planungen?

Zum aktuellen Stand der Umsetzung des Vertrags von Prüm in den Staaten, mit denen Deutschland keinen Datenaustausch betreibt, können sowohl für den Bereich des Datenaustauschs von daktyloskopischen Daten als auch für den Bereich des Kfz-Registerdatenaustauschs keine umfassenden Angaben gemacht werden.

Jedenfalls findet zwischen Österreich und Luxemburg der automatisierte Wirkbetrieb von daktyloskopischen Daten statt. Unlängst wurde in dem nach Artikel 43 Absatz 1 des Prümer Vertrags vorgesehenen Ministerbeschlussverfahren festgestellt, dass in Spanien nun ebenfalls die Voraussetzungen für den Datenaustausch von daktyloskopischen Daten nach dem Prümer Vertrag erfüllt sind. Zu welchem Zeitpunkt Spanien mit anderen Staaten den Wirkbetrieb aufnehmen wird, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Deutschland befindet sich im Bereich des Austauschs von daktyloskopischen Daten mit Österreich seit dem 1. Juni 2007 im Wirkbetrieb. Zu der Frage, wann eine Wirkbetriebsaufnahme mit weiteren Staaten erfolgen kann, lassen sich derzeit keine belastbaren Angaben treffen.

Im Bereich des Kfz-Registerdatenaustauschs wurde unlängst in dem nach Artikel 43 Absatz 1 des Prümer Vertrages vorgesehenen Ministerbeschlussverfahren festgestellt, dass in Belgien nun ebenfalls die Voraussetzungen für den Datenaustausch von Kfz-Registerdaten nach dem Prümer Vertrag erfüllt sind. Zu welchem Zeitpunkt Belgien mit anderen Staaten den Wirkbetrieb aufnehmen wird, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Im Bereich des Kfz-Registerdatenaustauschs hat Deutschland den Wirkbetrieb mit Österreich, Spanien, Luxemburg, Niederlande und Frankreich für eingehende Abfragen aufgenommen. Die Aufnahme des Wirkbetriebs für Abfragen seitens deutscher Behörden ist noch offen. Insoweit kommt es auf den Verlauf der derzeit in den Bundesländern hierzu durchgeführten technischen Tests an.

4. Wie ist der aktuelle Stand der technischen Umsetzung des EU-Ratsbeschlusses 2008/615/JI, der die übrigen EU-Mitgliedstaaten in den automatisierten Datenaustausch mit einbeziehen soll?

Die technische Umsetzung des EU-Ratsbeschlusses 2008/615/JI richtet sich nach dem Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008. Die hierin beschriebenen Maßnahmen sind von den Mitgliedstaaten innerhalb von drei Jahren nach Wirksamwerden der Beschlüsse umzusetzen.

Zum aktuellen Stand der technischen Umsetzung des EU-Ratsbeschlusses 2008/615/JI in den Staaten, mit denen Deutschland keinen Datenaustausch betreibt, können keine belastbaren Angaben gemacht werden. In Deutschland sind für die technische Umsetzung des EU-Ratsbeschlusses 2008/615/JI über die bereits zur Umsetzung des Prüm Vertrags getroffenen Maßnahmen hinaus keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

5. Trifft es zu, dass das SIRENE-Büro des Bundeskriminalamtes (BKA) die Aufgaben der Nationalen Kontaktstelle (für DNA, Fingerabdrücke, Kfz-Daten und auch im Kontext der aus dem Vertrag von Prüm erwachsenen internationalen Verpflichtungen) wahrnimmt?

Falls dies nicht der Fall ist, welches BKA-Referat übernimmt die Aufgaben der Nationalen Kontaktstelle, und wie ist ihr Verhältnis zum SIRENE-Büro und der Kontaktstelle für den Informationsaustausch im Rahmen der „Schwedischen Initiative“?

Die Aufgaben der nationalen Kontaktstelle nach dem Prüm Vertrag werden nicht durch das SIRENE-Büro wahrgenommen. Als Kontaktstelle nach dem Prüm Vertrag wurde das Bundeskriminalamt (BKA) benannt, ohne Spezifizierung einer bestimmten Organisationseinheit innerhalb des BKA. Das gleiche gilt für die Benennung der Anlaufstellen für dringende Ersuchen nach Artikel 6 des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates („Schwedische Initiative“).

6. Wie viele Anfragen wurden von der Nationalen Kontaktstelle seit Inkrafttreten des Durchführungsabkommens am 5. Dezember 2006 bearbeitet (bitte aufschlüsseln nach Jahren und den Bereichen DNA, Fingerabdrücke, Kraftfahrzeugregister)?

Statistische Informationen zu Anfragen liegen nicht vor.

7. Wie oft hat die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen laufender Ermittlungs- oder Strafverfahren um die Gewinnung und Untersuchung molekulargenetischen Materials in anderen Vertragsparteien ersucht, und wie oft wurde dem Ersuchen stattgegeben?

Wie oft haben andere Vertragsparteien ein solches Ersuchen auf Rechtshilfe in der Bundesrepublik Deutschland gestellt, und wie oft wurde dem stattgegeben?

Die Zuständigkeit zur Bewilligung von Rechtshilfeersuchen in strafrechtlichen Angelegenheiten an oder von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist auf die Bundesländer übertragen worden. Dies gilt insoweit auch für Ersuchen um Gewinnung und Untersuchung molekulargenetischen Materials. Der Bundesregierung liegen keine statistischen Angaben vor, wie oft deutsche Strafverfolgungsbehörden im Ausland oder ausländische Staaten in Deutschland entsprechende Ersuchen gestellt haben.

8. Wie ist die aktuelle Bilanz der Treffer im Rahmen des automatisierten Abgleichs von DNA-Datenbanken (bitte nach Personen-Spur-Treffern sowie Spur-Spur-Treffern und nach Delikten und Ländern aufschlüsseln)?

Die aktuelle Trefferbilanz für die von Deutschland seit Aufnahme des Wirkbetriebs mit dem jeweiligen Vertragsstaat bis einschließlich 30. September 2009 erzielten Treffer im DNA-Bereich lässt sich wie folgt zusammenfassen:

	AUT	ESP	LUX	NDL	SVN
Spur – Person	1 421	154	3	449	34
Spur – Spur	1 295	420	14	534	33
Person – Spur	419	191	6	175	12
Gesamt	3 135	765	23	1 158	79

Eine Aufgliederung nach Delikten war im DNA-Bereich in der Kürze der Zeit nur zu folgenden Deliktsgruppen möglich:

Treffer (gesamt) gegliedert nach Delikten:	AUT	ESP	LUX	NDL	SVN
Gemeingefährliche Straftaten	32	4	0	5	2
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	9	3	5	2	0
Sexualdelikte	40	22	0	31	4
Straftaten gegen das Leben	49	24	0	15	2
Sonstige Straftaten	3 005	712	18	1 105	71

9. Wie hoch war die Zahl der „Zufallstreffer“ („adventitious matches“ bzw. „false positives“) bei den Initialmassenabgleichen mit den DNA-Datenbanken der anderen teilnehmenden Länder?

Hierzu liegen keine statistischen Angaben vor.

10. Wie ist die aktuelle Bilanz der Treffer im Rahmen des automatisierten Abgleichs daktyloskopischer Daten (bitte nach Delikten und Ländern aufschlüsseln)?

Die Trefferbilanz für den Abgleich von daktyloskopischen Daten seit Aufnahme des Wirkbetriebs mit Österreich am 1. Juni 2007 stellt sich wie folgt dar (eine Aufgliederung nach Delikten war nur für die von Deutschland erzielten Treffer möglich):

Treffer	DEU	AUT
Gesamt	325	2 143

DEU-Treffer gegliedert nach Delikten:	DEU
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	1
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	1
Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	1
Geld- und Wertzeichenfälschung	1
Vergewaltigung	1
Beleidigung	1
Straftaten gegen das Leben	3
Körperverletzung	2
Gefährliche Körperverletzung	5
Misshandlung Schutzbefohlener	1
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2
Eigentumsdelikte (Diebstahl, Besonders schwerer Fall des Diebstahls, Wohnungseinbruchsdiebstahl, Unterschlagung)	97
Raub	1
Schwerer Raub	3
Hehlerei	4
Geldwäsche	1
Betrug	25
Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten	1
Urkundenfälschung	24
Vereitelung der Zwangsvollstreckung	2
Sachbeschädigung	1
Gemeingefährliche Straftaten	6
Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz	74
Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz	52
Verstoß gegen das Waffengesetz	5
Sonstige	10

11. Wie ist die aktuelle Bilanz der Treffer im Rahmen des automatisierten Abrufes von Daten aus den Fahrzeugregistern (bitte nach Delikten und Ländern aufschlüsseln)?

Aktuell ist es für Deutschland nicht möglich, in Fahrzeugregistern anderer Vertragsstaaten zu recherchieren (s. Antwort zu Frage 3.). Zu den Treffern, die die unter Frage 3. genannten Staaten bei dem Abgleich mit den deutschen Kfz-Registerdaten erzielen, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

12. Im Rahmen welcher Großveranstaltungen mit grenzüberschreitendem Bezug wurden auf Grundlage des Vertrages von Prüm personenbezogene Daten in oder durch die Bundesrepublik Deutschland übermittelt (bitte die Zahl eventuell übermittelter Datensätze nach Staaten und Veranstaltung aufschlüsseln)?

Bei welchen Anlässen wurden temporäre Zugriffsrechte auf deutsche Dateien gewährt, und bei welchen Anlässen wurden die Datensätze an die ausländischen Behörden übermittelt?

Im Rahmen der Fußball-Europameisterschaft in Österreich und in der Schweiz 2008 sowie beim NATO-Gipfel 2009 in Frankreich und Deutschland wurden, nach jeweiliger Prüfung des Einzelfalles und unter Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen, personenbezogene Daten übersandt. Als Rechtsgrundlage steht dem BKA hierfür grundsätzlich § 14 des Bundeskriminalamtsgesetzes (BKAG) zur Verfügung. Darüber hinaus kann der in Rede stehende Datenaustausch mit den Staaten gemäß dem Vertrag von Prüm (Artikel 13 ff.) erfolgen, von denen der Vertrag ratifiziert und die entsprechenden rechtlichen und technischen Voraussetzungen für einen Datenaustausch geschaffen wurden. Die Schweiz ist dem Vertrag von Prüm nicht beigetreten.

Die Datenübermittlungen wurden mit einer Verwendungsbeschränkung (Zweckbindung) sowie einer Aussonderungsprüffrist versehen. Eine retrograde Erhebung der Daten im Sinne der Anfrage ist daher nicht mehr möglich. Dem Bundeskriminalamt liegen keine Informationen vor, wonach temporäre Zugriffsrechte auf deutsche Daten gewährt wurden.

13. In wie vielen Fällen wurde auf Grundlage von Artikel 35 des Vertrages von Prüm einer Verarbeitung übermittelter personenbezogener Daten zu anderen Zwecken zugestimmt (bitte nach den Bereichen DNA, Fingerabdrücke und Fahrzeuge sowie nach Mitgliedstaaten aufschlüsseln), und in wie vielen Fällen wurde eine solche Zustimmung aus welchen Gründen verweigert?
14. In wie vielen Fällen fragte die Bundesrepublik Deutschland eine solche Verarbeitung zu anderen Zwecken, in welchen Mitgliedstaaten, für welche Bereiche, und mit welchem Erfolg an?

Hierzu liegen keine statistischen Angaben vor.

15. Wie viele Anfragen auf Auskunftersuchen nach Artikel 40 des Vertrages von Prüm wurden an die Nationale Kontaktstelle gerichtet, und wie viele von ihnen beantwortet?

Zu welchen Bedingungen wurden diese beantwortet (in welcher Frist und mit welchen Kosten)?

16. Falls die Zahl der Auskunftersuchen nicht statistisch erfasst wird: Inwiefern ist es aus Sicht der Bundesregierung erforderlich, eine solche Erfassung künftig vorzunehmen, um die Wirksamkeit datenschutzrechtlicher Bestimmungen bilanzieren zu können?

Auskunftersuchen nach Artikel 40 des Vertrags von Prüm werden im BKA statistisch erfasst. Vor Juli 2009 sind keine Anfragen an das Bundeskriminalamt gerichtet worden. Seit Ende Juli 2009 bis zum Stichtag 9. Oktober 2009 sind 48 Anfragen im BKA eingegangen. Von diesen Anfragen wurden bis zum 9. Oktober 2009 drei abschließend beantwortet, die anderen 45 Anfragen sind in Bearbeitung.

Die Beantwortung der Anfragen durch das BKA ist kostenfrei.

Da der Anfragende seine Identität nachzuweisen hat, erbittet das BKA bei Anfragen, die Rechtsanwälte für ihre Mandanten stellen, eine entsprechende Vollmacht.

Bei Anfragen von nicht anwaltlich vertretenen Personen wird zum Nachweis der Identität die Übersendung einer beglaubigten oder polizeilich bestätigten Kopie des Personalausweises oder Reisepasses erbeten. Dabei wird die anfragende Person darauf hingewiesen, dass sie die Beglaubigung bei ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung vornehmen lassen kann oder die Übereinstimmung der Kopie mit dem vorgelegten Ausweisdokument auch kostenfrei bei der nächstgelegenen Dienststelle bestätigen lassen kann. Nach Eingang des Identitätsnachweises bzw. der Vollmacht beträgt die Bearbeitungszeit gegenwärtig etwa eine Woche, wenn es über die anfragende Person keine polizeilichen Erkenntnisse gibt. Existieren zu der anfragenden Person polizeiliche Erkenntnisse, ist mit einer längeren Bearbeitungszeit zu rechnen, die von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhängt.

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*